

**HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG**

**PROMOTIONSORDNUNG
der Fakultät für Maschinenbau
(PromO MB)**

in der Fassung vom 21.08.2015
mit ergänzenden Beschlüssen des Fakultätsrates vom 19.11.2009, 17.11.2011,
23.01.2014 und 19.11.2015

Die Neufassung der Promotionsordnung Maschinenbau wurde
im Fachbereichsrat beschlossen am 21.10.2004
im Akademischen Senat verabschiedet am 09.12.2004,
durch den Präses der BWF genehmigt am 16.11.2005,
durch BMVg genehmigt mit Erlass vom 14.12.2005
und im Hochschulanzeiger veröffentlicht am 13.01.2005

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF- Hochschulamt	BMVg	HSA
1.	19.11.2009	14.01.2010	A 12/54.52-7 vom 26.04.2010	FüS/UniBw Az 38-01-04 vom 29.04.2010	Nr. 04/ 2010 vom 12.05.2010
2.	28.05.2015	11.06.2015	Az. E31011-02 vom 15.07.2015	FüS/UniBw Az 38-01-06 vom 22.07.2015	Nr. 11/2015 vom 20.08.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotionsrecht.....	4
§ 2 Voraussetzungen zur Promotion	4
§ 3 Dissertation.....	6
§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren.....	7
§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 6 Promotionsausschuss	8
§ 7 Begutachtung der Dissertation	8
§ 8 Mündliche Prüfung	9
§ 9 Prüfungsergebnisse	10
§ 10 Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 11 Verleihung des Doktorgrades.....	12
§ 12 Überprüfung des Verfahrens	12
§ 13 Entzug des Doktorgrades.....	12
§ 14 Ehrenpromotion	13
§ 15 Inkrafttreten.....	13
Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation.....	14
Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde (Anhalt)	15
Anhang - Ergänzende Beschlüsse des Fakultätsrates	16
Ergänzungen zu § 10 Abs. 2 und 3(c), § 3 Abs. 7 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 ..	16
Ergänzungen zu § 2 Absatz 4	16
Ergänzungen zu § 2 Absatz 2	17
Ergänzungen zu § 6 Absatz 2	17
Hinweise an die Doktoranden zum Ablauf des Promotionsverfahrens.....	18
Vorlage für die Kurzfassung der Dissertation	20
Muster für die englische Übersetzung des Titelblattes der Dissertation.....	21
Muster für die englische Übersetzung der Promotionsurkunde (Anhalt)	22

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer ingenieurwissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Fakultät kann die akademische Würde Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur Ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) aufgrund eines besonderen Beschlusses (s. § 14) verleihen.

§ 2

Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern/zehn Trimestern an einer Hochschule, das durch ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen nachgewiesen wird. Absolventen deutscher Hochschulen haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master oder dem universitären Grad Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Absolventen von Hochschulen innerhalb des europäischen Bildungsraumes haben in der Regel ein mit dem akademischen Grad Master abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Studium nachzuweisen. Dem gleichgestellt ist ein abgeschlossenes, wissenschaftliches Studium, das in der Summe mindestens 125 Leistungspunkte aus ingenieur- und naturwissenschaftlichen Anteilen umfasst. Die Summe der anrechenbaren ingenieur- und naturwissenschaftlichen Leistungspunkte setzt sich – entsprechend den Empfehlungen des Fakultätstages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 04. Juli 2002 in Dresden – aus den Bereichen

- 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen
- 2: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- 3: Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen
- 4: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsfächer inklusive Labore ohne Fächer aus dem Bereich 1

zusammen, wobei aus dem Bereich 1 maximal 46, aus dem Bereich 2 maximal 74, aus dem Bereich 3 maximal 25 und aus den Bereichen 3 und 4 zusammen maximal 54 Leistungspunkte in die Summe eingehen dürfen.

- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Master, ihre universitäre Diplomprüfung oder ihr Staatsexamen nicht in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang abgelegt haben, können zur Promotion zur/zum Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur zuge-

lassen werden, wenn der Fakultätsrat vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens festgestellt hat, dass die Dissertation von technischer Bedeutung ist und die/der Bewerberin/Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Maßgeblich für die Feststellung der hinreichenden ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse ist die nach Absatz 1 Satz 5 zu bildende Summe. Ist diese Summe kleiner als 125 Leistungspunkte, so sind zusätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse durch Prüfungen in der Fakultät in ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern der in Absatz 1 genannten Bereiche 1, 2 und 3 nachzuweisen, und zwar im Umfang von 8 Leistungspunkten, wenn die Summe größer als 62 Leistungspunkte ist, und im Umfang von 16 Leistungspunkten, wenn die Summe kleiner als 63 aber größer als 29 Leistungspunkte ist. Ist diese Summe kleiner als 30 Leistungspunkte, so sind in einem solchen Umfang zusätzliche ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse durch entsprechende Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Kernfächern nachzuweisen, dass insgesamt mindestens 46 Leistungspunkte erreicht werden. Die Festlegung der Kernfächer erfolgt durch den Fakultätsrat. Der Prüfungsausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die Kernfächer auf der Grundlage des Studiums der/des Bewerberin/Bewerbers.

- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des europäischen Bildungsraumes nachweisen, können mit besonderer Genehmigung des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines außerhalb des europäischen Bildungsraumes erworbenen Abschlusses der/dem Antragstellerin/Antragsteller ergänzende Auflagen machen.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber mit einem ingenieurwissenschaftlichen Fachhochschul-Diplom können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein einschlägiges, zum akademischen Grad Dipl.-Ing. (FH) führendes Fachhochschulstudium mit einer Abschlussnote besser der Durchschnittsnote des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule abgeschlossen haben und der Fakultätsrat feststellt, dass sie über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Diese sind nach Maßgabe des Fakultätsrats in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch Prüfungen, die den Anforderungen an eine Diplomprüfung an einer Universität entsprechen oder entsprechend qualifizierte Nachweise vor der Zulassung zur Promotion (§ 4) nachzuweisen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. Nach der Zulassung sind Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen den Bewerberinnen/Bewerbern nach Absatz 1 gleichzustellen.
- (5) Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht in einem Dienst- und Betreuungsverhältnis zur HSU/UniBw H stehen oder standen, haben rechtzeitig vor Einreichen der Dissertation einen Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand (Vorverfahren) bei der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät zu stellen. Dabei ist wissenschaftliche Vorbil-

dung darzustellen und nachzuweisen, Thema oder Arbeitstitel der geplanten Dissertation mitzuteilen und die/der gewünschte oder bereits feststehende betreuende Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fakultät zu nennen. Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Fakultätsrat nach Anhören der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers.

§ 3 Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung der/des Bewerberin/Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse bringen.
- (2) Eine Diplom-, Prüfungs- oder Zulassungsarbeit wird nicht als Dissertation anerkannt.
- (3) Eine in ihrem wesentlichen Inhalt bereits veröffentlichte Arbeit kann mit Zustimmung des Fakultätsrates als Dissertation verwendet werden. Kurzfassungen, Vorträge und Patentanmeldungen gelten nicht als Veröffentlichung im Sinne von Satz 1.
- (4) Die Dissertation kann auch aus mehreren bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen der/des Bewerberin/Bewerbers bestehen, wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die/Der Bewerberin/Bewerber hat die Ergebnisse zu einer Dissertation zusammenzufassen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.
- (5) Eine Arbeit, die aus gemeinschaftlicher, interdisziplinärer Forschung entstanden ist, kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der individuelle Beitrag der/des einzelnen Bewerberin/Bewerbers deutlich unterscheidbar ist und den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Beteiligten erfolgt durch die Angabe von Abschnitten im Rahmen der Gesamtarbeit und dadurch, dass die Beiträge, die die einzelnen Beteiligten geleistet haben, von diesen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.
- (6) Die Dissertation muss einem Fach zugeordnet werden können, das an der Fakultät für Maschinenbau durch eine Professur vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (7) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein; auf Antrag kann der Fakultätsrat die Abfassung in englischer Sprache genehmigen. Die Dissertation ist mit einem Textverarbeitungssystem zu erstellen und in gebundener Form einzureichen. Neben den gedruckten Exemplaren ist zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware je eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit auf einem gängigen Datenträger einzureichen; hierzu gehört auch eine elektronische Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien. Die/Der Bewerberin/Bewerber

hat die von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel erschöpfend anzugeben.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die/den Dekanin/Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Promotion (§ 2), insbesondere die abgelegten akademischen Prüfungen,
 4. eine kurze Inhaltsangabe der Dissertation,
 5. drei Exemplare der Dissertation mit eingebundenem tabellarischen Lebenslauf sowie eine elektronisch verarbeitbare identische Fassung der Arbeit einschließlich einer elektronischen Kopie der aus dem Internet zitierten Materialien,
 6. der Name der/des Betreuerin/Betreuers,
 7. die eidesstattliche Versicherung der/des Bewerberin/Bewerbers, die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, insbesondere hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen, anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet zu haben,
 8. eine Erklärung der/des Bewerberin/Bewerbers, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie/er sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat, sowie darüber, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Hochschule eingereicht worden ist,
 9. eine Liste der von der/dem Bewerberin/Bewerber in den letzten fünf Jahren veröffentlichten Arbeiten,
 10. ein polizeiliches Führungszeugnis bei Bewerberinnen/Bewerbers nach § 2 Abs. 5,
 11. bei Kandidaten gem. § 2 Abs. 4 der Nachweis einer Abschlussnote besser der Durchschnittsnote des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die/Der Dekanin/Dekan der Fakultät prüft das Promotionsgesuch. Sind die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) erfüllt, so legt sie/er es dem Fakultätsrat vor.
- (2) Erklärt der Fakultätsrat, dass die Fakultät für das Gebiet der eingereichten Dissertation zuständig ist, so ist das Promotionsverfahren eröffnet.
- (3) Das Promotionsgesuch kann nach Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen

werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation (§ 7 Abs. 2) erstattet ist.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat den Promotionsausschuss ein. Ihm gehören die/der Dekanin/Dekan der Fakultät oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter als vorsitzendes Mitglied und die/der Gutachterinnen/Gutachter für die Prüfung der Dissertation an. Die/Der Bewerberin/Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Ist die/der Dekanin/Dekan der Fakultät in dem Promotionsverfahren Gutachterin/Gutachter, so beauftragt der Fakultätsrat die/den Stellvertreterin/Stellvertreter mit dem Vorsitz. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Als Gutachterinnen/Gutachter werden zwei Professorinnen/Professoren bestellt. Zur/Zum ersten Gutachterin/Gutachter soll in der Regel die/der Professorin/Professor bestellt werden, die/der die Dissertation angeregt oder ihre Anfertigung betreut hat. Die/Der Erstgutachterin/Erstgutachter muss Professorin/Professor der Fakultät für Maschinenbau sein. Professorinnen/Professoren, die mindestens drei Jahre der Fakultät für Maschinenbau der HSU/UniBw H angehörten und deren Verlassen der Fakultät für Maschinenbau der HSU/UniBw H nicht länger als drei Jahre zurückliegt, können ebenfalls zur/zum Erstgutachterin/Erstgutachter bestellt werden. Zur/Zum zweiten Gutachterin/Gutachter kann auch eine/ein Professorin/Professor bestellt werden, die/der nicht der Fakultät für Maschinenbau der HSU/UniBw H angehört; ist sie/er nicht in Dauerstellung an einer Universität tätig, ist dem Fakultätsrat der entsprechende Vorschlag frühzeitig vor Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen. In besonderen Fällen kann eine/ein dritter Gutachterin/Gutachter bestellt werden.
- (3) Die/Der Dekanin/Dekan der Fakultät teilt der/dem Bewerberin/Bewerber mit, ob der Fakultätsrat dem Promotionsgesuch stattgegeben hat und welche/welchen Gutachterinnen/Gutachter er bestimmt hat.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Je ein Exemplar der Dissertation wird den Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung zugeleitet.
- (2) Die/Der Gutachterinnen/Gutachter erstatten, in der Regel innerhalb von drei Monaten, unabhängige schriftliche Gutachten. Empfehlen sie die Annahme der Arbeit als Dissertation, so bewerten sie die Arbeit mit einem der Prädikate
genügend
gut
sehr gut
mit Auszeichnung,

wobei das Prädikat „mit Auszeichnung“ lediglich in begründeten Ausnahmefällen für besonders hervorragende Leistungen vergeben werden soll.

- (3) Alle Gutachterinnen/Gutachter können vor und mit der Abgabe des Gutachtens von der/dem Bewerberin/Bewerber inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Dissertation verlangen. Diese Änderungen müssen klar umrissen sein und sich auf Gegenstände oder Fragestellungen der Dissertation beziehen; sie sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob diese Änderungswünsche erfüllt werden sollen und ob das Promotionsverfahren erst nach Vorlage der geänderten Dissertation fortgesetzt werden soll. In letzterem Fall erstellen die/der Gutachterinnen/Gutachter neue Gutachten, die keine inhaltlichen Änderungswünsche mehr enthalten dürfen.
- (4) Empfehlen nicht alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Arbeit als Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme, über ihre endgültige Annahme oder Ablehnung. Wird die Arbeit als Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Die/Der Bewerberin/Bewerber ist hierüber schriftlich unter Darlegung der Gründe zu unterrichten. Der/Dem Bewerberin/Bewerber wird Gelegenheit gegeben, innerhalb eines Monats die zur Ablehnung führenden Gründe auszuräumen.
- (5) Ist die Arbeit als Dissertation angenommen, werden Gutachten und Dissertation den Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Geschäftszimmer während der Geschäftszeiten für zwei Wochen zugänglich gemacht. Jede/Jeder von ihnen kann sich spätestens drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Hat die/der Bewerberin/Bewerber sich im Rahmen des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4 Abs. 1) damit einverstanden erklärt, können die Dissertation und, soweit sich die/der Gutachterin/Gutachter bei Abgabe des Gutachtens damit schriftlich einverstanden erklärt hat, die Gutachten auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Lesens an Datensichtgeräten, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die elektronischen Dateien zu löschen.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die/der Bewerberin/Bewerber vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung eingeladen.
- (2) Die mündliche Doktorprüfung soll in deutscher Sprache stattfinden; sie erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat genehmigen, dass die Prüfung ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfindet. Im Falle einer Dissertation nach § 3 Abs. 5 ist durch die mündliche Prüfung auch festzustellen, ob die/der

einzelne Bewerberin/Bewerber ihren/seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem hochschulöffentlichen Vortrag und einer mündlichen Befragung, zu welcher nur die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät zugelassen sind. Zum Vortrag können von der/dem Bewerberin/Bewerber und von den Mitgliedern des Promotionsausschusses externe Gäste eingeladen werden. Der Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers ausschließen, wenn sie für sie/ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

- (3) Die mündliche Prüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses geleitet. Sie beginnt mit dem etwa halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag der/des Bewerberin/Bewerbers über die Dissertation. Im Anschluss an die Fragen der Mitglieder des Promotionsausschusses können alle anwesenden Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät an die/den Bewerberin/Bewerber Fragen zur Dissertation stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.
- (4) Während der ganzen mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Bewerberinnen/Bewerber ist ausgeschlossen. Über den zeitlichen Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Versäumt die/der Bewerberin/Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn sie/er das Versäumnis nicht hinreichend entschuldigt; andernfalls setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest.

§ 9

Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung hört der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät, die sich an der mündlichen Prüfung beteiligt haben. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet er über das Ergebnis und setzt die Prädikate für die mündliche Prüfung, die Dissertation und ein Gesamturteil fest, wobei etwaige Äußerungen gemäß § 7 Abs. 5 berücksichtigt werden. Für die mündliche Prüfung und die Dissertation finden die Prädikate gemäß § 7 Abs. 2 Verwendung, für das Gesamturteil die Prädikate
bestanden
gut bestanden
sehr gut bestanden
mit Auszeichnung bestanden.
- (2) Der/Dem Bewerberin/Bewerber wird das Ergebnis sogleich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt. Dabei wird sie/er auch darüber unterrichtet, ob

noch Korrekturen der Dissertation vorzunehmen sind und welches Mitglied oder welche Mitglieder des Promotionsausschusses für deren Anerkennung zuständig sind. Lautet das Gesamturteil „bestanden“ oder besser, gilt damit das Promotionsverfahren als erfolgreich beendet.

- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (4) Hat die/der Bewerberin/Bewerber nach nicht bestandener mündlicher Prüfung keine Wiederholung beantragt oder hat sie/er die mündliche Prüfung auch bei ihrer Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die/Der Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, das Ergebnis der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie/er innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung gemäß folgender Absätze 2 und 3 zu bewirken.
- (2) Als Belegexemplare hat die/der Bewerberin/Bewerber neben einem Exemplar für die Prüfungsakten die unter Absatz 3 genannten Medien unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zur Archivierung abzuliefern.
- (3) Die/Der Bewerberin/Bewerber hat die Verbreitung der Dissertation sicherzustellen auf einem der folgenden Wege:
 - a) Ablieferung von 40 auf holz- und säurefreiem Papier gedruckten, dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren, jeweils in Buch- oder Fotodruck, bei einer im Auftrag der/des Bewerberin/Bewerbers gedruckten Dissertation,
 - b) Nachweis der Veröffentlichung in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift durch Ablieferung von drei Exemplaren der Zeitschrift oder drei Sonderdrucken,
 - c) Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch Ablieferung von drei Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
 - d) Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, jeweils in einer durch den Promotionsausschuss genehmigten Fassung.

In den Fällen a) und d) überträgt die/der Doktorandin/Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere

Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen. Die gedruckte Dissertation muss ein Titelblatt nach Anlage 1 enthalten.

- (4) Die Ablieferungsfrist kann von der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird auch diese Frist überschritten, so muss der Fakultätsrat entscheiden, ob eine weitere Verlängerung erfolgen oder die Promotion nicht vollzogen werden soll.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nachdem die/der Bewerberin/Bewerber die vorgeschriebene Zahl von Ausfertigungen der Dissertation abgelegt hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (2) Die Urkunde (Anlage 2) enthält den Titel der Dissertation und das Gesamturteil der Doktorprüfung, sie trägt die Unterschrift der/des Dekanin/Dekans der Fakultät für Maschinenbau und der/des Präsidentin/Präsidenten der Universität, den Abdruck des Siegels der Universität und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Erst nach Empfang der Urkunde erhält die/der Bewerberin/Bewerber das Recht, den Titel Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

- (1) Hat sich die/der Bewerberin/Bewerber beim Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen oder der Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Promotionsausschuss nach Anhören der/des Bewerberin/Bewerbers das Promotionsverfahren für nichtig erklären.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die/der Bewerberin/Bewerber binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Entzug des Doktorgrades

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender ingenieurwissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät die akademische Würde Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Auf Antrag einer/eines Professorin/Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission von Professorinnen/Professoren zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der/des zu Ehrenden/Ehren. Die Bildung der Kommission ist allen Professorinnen/Professoren der Fakultät bekannt zu geben, auf Antrag kann jede/jeder Professorin/Professor der Fakultät dieser Kommission angehören.
- (3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages entschieden die Professorinnen/Professoren der Fakultät in einer besonderen Sitzung, die von der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät einberufen wird. Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Professorinnen/Professoren der Fakultät erforderlich. Professorinnen/Professoren, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimmen schriftlich abgeben. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Urkunde, in der die Verdienste der/des Geehrten hervorzuheben sind. Die Urkunde trägt die Unterschrift der/des Dekanin/Dekans der Fakultät für Maschinenbau und der/des Präsidentin/Präsidenten der Universität

§ 15

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger – Amtliche Mitteilungen der HSU/UniBw H.

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der genehmigten Dissertation

(Titel)

Von der Fakultät für Maschinenbau
der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines Doktor-Ingenieurin/Doktor-
Ingenieurs
genehmigte

DISSERTATION
vorgelegt von

Vorname, Familienname .

aus Geburtsort .

Hamburg Druckjahr .

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzugeben.

Anlage 2: Muster für die Promotionsurkunde (Anhalt)

HELMUT-SCHMIDT-UNIVERSITÄT
UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

Die Fakultät für Maschinenbau
verleiht

Frau/Herrn _____
aus _____

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung am _____

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Hamburg, den _____

(Präsidentin/Präsident)

(Dekanin/Dekan)

Anhang – Ergänzende Beschlüsse des Fakultätsrates

Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat die folgenden ergänzenden Beschlüsse gefasst:

335. Sitzung vom 19.11.2009

Ergänzungen zu § 10 Abs. 2 und 3(c), § 3 Abs. 7 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 (Druck von Dissertationen, mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache)

Erscheint die Dissertation in einer Schriftenreihe mit eigenem Format für Titelseiten, soll das Titelblatt gemäß PromO MB Anlage 1 oder dessen Übersetzung zusätzlich eingebunden werden.

Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst, so muss sie eine Kurzfassung in deutscher Sprache enthalten. Sie muss das in Anlage 1 der PromO MB beschriebene (deutschsprachige) Titelblatt enthalten, dahinter soll eine Übertragung von diesem in der Sprache der Dissertation eingefügt werden.

In der gedruckten Dissertation kann auf die Kurzfassung verzichtet werden. Es braucht nur das fremdsprachliche Titelblatt eingebunden zu werden.

335. Sitzung vom 19.11.2009

Ergänzungen zu § 2 Absatz 4 (Zulassung von Absolventen mit Fachhochschul-Diplom zur Promotion)

Bewerber bzw. Bewerberinnen haben einen Antrag auf Zulassung zu den Kenntnisprüfungen beim Dekan bzw. bei der Dekanin der Fakultät zu stellen. Dabei ist der Werdegang darzustellen, die Diplomarbeit und eventuelle Veröffentlichungen vorzulegen, die geplante Wahl der Prüfungsfächer und Thema oder Arbeitstitel der geplanten Dissertation mitzuteilen sowie der/die gewünschte betreuende Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Fakultät zu nennen. Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat nach Anhören des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin.

Die Kenntnisprüfungen umfassen:

Prüfungen in zwei Pflichtfächern des Masterstudiums; es sind Fächer zu wählen, die im Fachhochschulstudium nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang abgeprüft wurden.

Prüfungen in den vier Wahlpflichtfächern des Studienschwerpunktes (einer der Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau), der dem Arbeitsgebiet der vorgesehenen Dissertation entspricht.

Anfertigung und Präsentation einer Projektstudie auf diesem Arbeitsgebiet mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 250 Stunden.

Einzelheiten bezüglich der Fächerwahl beschließt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

Maßgeblich für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen ist die jeweils geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsablauf und für die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenbau zuständig.

Eine Wiederholung von Prüfungen ist ausgeschlossen. Die Prüfungen sind innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Sind Note der Projektstudie und das gewichtete Mittel der Prüfungsnote mindestens „gut“, so ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zur Promotion zugelassen.

Über die abgelegten Prüfungen wird von der Fakultät ein Zeugnis erstellt, das vom Dekan (Dekanin) und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Die Unterlagen zu den Prüfungen werden in der Promotionsakte abgelegt.

355. Sitzung vom 17.11.2011/

393. Sitzung vom 19.11.2015

Ergänzungen zu § 2 Absatz 2

(Zulassung von Nicht-Ingenieuren zur Promotion)

Der Fakultätsrat billigt die Fächerkombination nach folgenden Grundsätzen:

Der Kandidat kann Module aus dem Pflichtfächerkanon der Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau frei auswählen. Auf Antrag können vom Fakultätsrat auch ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtfächer der o.g. Masterstudiengänge und Pflichtfächer aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau zugelassen werden. Es darf nicht dasjenige Fachgebiet gewählt werden, aus dem das Dissertationsthema stammt.

Der Umfang muss mindestens den in § 2 Abs. 2 genannten Leistungspunkten entsprechen. Die Prüfung soll in der Regel zwischen Billigung der Zusatzfachwahl und Eröffnung des Promotionsverfahrens mündlich durchgeführt werden.

377. Sitzung vom 23.01.2014

Ergänzungen zu § 6 Absatz 2

(Bestellung von Gutachter/innen)

Wird gemäß § 6 Abs. 2 ein nicht in Dauerstellung an einer Universität tätige/r Professorin / Professor als Gutachter / Gutachterin vorgeschlagen, so sind dem Vorschlag einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen des / der Vorgeschlagenen beizulegen.

Bei der Bestellung von Drittgutachtern / innen sind bezüglich deren Qualifikation die gleichen Kriterien anzulegen wie gemäß § 6 Abs. 2 für Zweitgutachter/innen.

Hinweise an die Doktoranden zum Ablauf des Promotionsverfahrens

1. Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 4 PromO MB)

Geben Sie Ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion mit allen nach § 4 PromO MB vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise spätestens eine Woche vor der nächsten Fakultätsratssitzung bei/m Dekan / der Dekanin oder bei/m Leiter der Leiterin der Fakultätsverwaltung ab.

Die unter § 4 genannten Punkte beinhalten je nach Abschluss insbesondere:

- Vordiplomzeugnis, Diplom*urkunde*, Bachelorzeugnis und Masterurkunde
- bei Doktoranden, die nicht Dipl.-Ing. (Uni) sind, die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 4
- bei Externen (gemäß §2 Abs. 5) eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
- bei außerhalb des europäischen Bildungsraumes erworbenen Abschlüssen Nachweise der Gleichwertigkeit (§ 2 Abs. 3).

Die Zeugnisse müssen als beglaubigte Kopien abgegeben oder als Originale (von denen die Fakultätsverwaltung -bei Einreichung von Kopien- beglaubigte Abschriften erstellen kann) vorgelegt werden.

Bitte reichen Sie außerdem die Erklärung gem. § 7 Abs. 5 S. 3 PromO MB wie folgt ein:
„Ich erkläre mich damit einverstanden / nicht damit einverstanden, dass die Dissertation und, soweit sich der Gutachter/die Gutachterin bei Abgabe des Gutachtens damit schriftlich einverstanden erklärt hat, die Gutachten dem berechtigten Personenkreis auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Datum, Unterschrift“

Fällt eine Sitzung/Ferialsitzung des Fakultätsrates aus, kann auf Antrag des Betreuers die Eröffnung des Promotionsverfahrens im Umlaufverfahren bei den Mitgliedern des Fakultätsrates beschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Form des Titelblattes Ihrer Dissertation vorgeschrieben ist (vgl. Anlage 1 PromO MB). In Abweichung des Textes im Mittelteil der Anlage 1 ist bei den Exemplaren der Dissertation, die zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegen sind, zu formulieren:

Der Fakultät für Maschinenbau
der Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg
zur Erlangung des akademischen Grades eines/r Doktor-Ingenieurs/-Ingenieurin
vorgelegte
DISSERTATION
von

Eine Promotionsordnung können Sie bei der Zahlstelle der Universität käuflich erwerben oder aus dem Internet beziehen.

2. Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr mit den Gutachtern, einschließlich der Einladung zur mündlichen Prüfung, Übersendung von Militärdienstfahrkarten usw. an auswärtige Gutachter, wird durch die Fakultätsverwaltung abgewickelt. Die Eröffnung Ihres Promotionsverfahrens (§ 5 PromO MB) wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Mündliche Prüfung

Der Tag der mündlichen Prüfung wird nach Eingang der Gutachten zwischen Ihnen und dem Promotionsausschuss abgesprochen. Die Prüfung kann frühestens am 18. Tag nach Eingang der Gutachten stattfinden.

Die Fakultätsverwaltung sorgt für den Prüfungsraum. Für die Herrichtung des Prüfungsraumes (Sitzordnung, Projektor usw.) sind Sie selbst verantwortlich.

Wünschen Sie, dass am Vortrag Gäste von außerhalb der Hochschule teilnehmen, müssen Sie das entsprechend § 8 Absatz 2 dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen.

4. Kurzfassung

Nach bestandener Promotion ist von Ihnen eine Kurzfassung der Dissertation bei der Fakultätsverwaltung unter Verwendung einer dort erhältlichen MS-Word Vorlage (siehe Anlage) abzugeben.

5. Doktorurkunde

Geben Sie die vorgeschriebenen Pflichtexemplare Ihrer gedruckten Dissertation (vgl. § 10 PromO MB) bei der Bibliothek der HSU HH ab. Sie erhalten dort eine entsprechende Bescheinigung für die Fakultätsverwaltung.

Die Fakultätsverwaltung veranlasst den Druck Ihrer Urkunde.

Die Doktorurkunde wird Ihnen durch den betreuenden Professor ausgehändigt, nach Wunsch auch mit der Post zugesandt.

6. Druckkostenzuschuss

Für mit Auszeichnung abgeschlossene interne Dissertationen kann Ihnen auf Antrag - soweit Haushaltsmittel vorhanden sind - ein Zuschuss zu den Druckkosten gewährt werden.

Hierbei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Dem Antrag auf Druckkostenzuschuss sind eine Verlagskalkulation, die keine Autorenhonorare ausweisen darf, die Rechnung und der Zahlungsbeleg sowie Ihre Bankverbindung, auf die der Zuschuss überwiesen werden soll, beizufügen.
- Nach Erscheinen des Werkes ist neben den Pflichtexemplaren in der Bibliothek (vgl. § 10 PromO MB) ein weiteres Exemplar Ihrer Dissertation als Belegexemplar bei der Fakultätsverwaltung abzuliefern. Etwaige Beihilfen von anderer Seite sind im Finanzierungsvorschlag des Antragstellers anzugeben.
- Wird ein Zuschuss bewilligt, ist im geförderten Werk der Hinweis aufzunehmen: "Gedruckt mit Unterstützung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg".

Vorlage für die Kurzfassung der Dissertation (vgl. Hinweise Nr. 4), maximal eine Seite.

Name:

Titel:

Gutachter und Prüfer:

Tag der mündl. Prüfung:

Inhalt:

Text Arial 11

Veröffentlichungen:

Alles Arial 12 Blocksatz bis auf den Text (Arial 11).

Muster für die englische Übersetzung des Titelblattes der Dissertation

Title of the Thesis

Doctoral Thesis

approved by the

Department of Mechanical Engineering

of the

Helmut-Schmidt-University
University of German Federal Armed Forces

for obtaining the academic degree of

Doktor Ingenieur / Doktor Ingenieurin (Dr.-Ing.)

presented by

first name, surname

from *Place of Birth*

Hamburg *year of publication*

On the reverse of the title page:
The names of the referees of the doctoral thesis
The day of completion of the oral examination

Muster für die englische Übersetzung der Promotionsurkunde (Anhalt)

Helmut-Schmidt-University
University of German Federal Armed Forces

The Department of Mechanical Engineering
awards

the academic degree of

Doktor Ingenieur / Doktor Ingenieurin (Dr.-Ing.)

to Mr/Mrs/Ms *First name, Surname*

from *Place of birth*

after he/she has completed the regular doctoral degree procedure
and proved his/her academic competence
by presenting the doctoral thesis

Title

and by passing the oral examination on *Day*
and obtained the overall grade

Grade

Hamburg, *Day*

President of the University

Dean of the Department

